

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER WESTFALENWIND IT GMBH & CO KG

## 1. ALLGEMEINER TEIL

### 1.1 PRÄAMBEL

Die WestfalenWIND IT GmbH & Co KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, nachfolgend als "WestfalenWIND IT" oder "windCORES" bezeichnet, betreibt eigene Rechenzentren in Windenergieanlagen. Dabei wird die vorhandene Infrastruktur in Form von Gebäuden, elektrischer Anbindung und Glasfaser-Anbindung einer weiteren nachhaltigen Nutzung zugeführt und für den Betrieb der Rechenzentren regenerativ erzeugter Strom verwendet. Dieses Konzept wird als windCORES bezeichnet und beworben. In den windCORES werden IT-Leistungen für Kunden bereitgestellt und der Betrieb von Clusternetzwerken realisiert. Der Kunde kann auch eigene Rechenzentrumsfläche in den windCORES mieten und dort seine Hardware betreiben (sog. Colocation).

### 1.2 GELTUNGSBEREICH

- 1.2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Web-Seite <https://www.windcores.de/agb/> veröffentlichten Fassung, sind Grundlage und Bestandteil aller Verträge, welche die windCORES mit Vertragspartnern (im Folgenden "Vertragspartner" oder "Kunde" genannt) abschließt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2.2 Abweichungen von den Regelungen dieser AGB können zwischen der windCORES und dem Kunden, insbesondere mittels Rahmenvertrag individuell vereinbart werden.
- 1.2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen windCORES und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen AGB schriftlich niedergelegt.
- 1.2.4 Diese AGB der windCORES gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis der windCORES, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dieses wird explizit schriftlich vereinbart. Die AGB der windCORES gelten auch dann, wenn windCORES in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die AGB der windCORES gelten anstelle etwaiger Bedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme von windCORES als bedingungslose Anerkennung der Bedingungen des Kunden vorgesehen ist, oder windCORES nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Bedingungen leistet, es sei denn, windCORES hat ausdrücklich auf die Geltung ihrer AGB verzichtet.
- 1.2.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.2.6 Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt die gesetzliche Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

### 1.3 GESCHÄFTSGEGENSTAND

- 1.3.1 windCORES erschließt Windenergieanlagen (WEA) für den Rechenzentrumsbetrieb und bindet diese an das Strom- und Datennetz (Internet) an.
- 1.3.2 windCORES bietet Kunden Produkte und Leistungen insbesondere in den folgenden Bereichen an:
  - Colocation (Serverschränke oder Teile davon, inkl. deren Klimatisierung, elektrischer Anbindung und Datenanbindung, Zugriffssicherung und Überwachung) für den Kunden in den Rechenzentren der windCORES, damit er selbst Informationstechnik darin betreibt;
  - Hosting (virtuelle Systeme, Webdienste, Lizenzhandel, Netzwerksicherheitssysteme), also die befristete Bereitstellung von Rechenzentrumsinfrastruktur über das Internet;
  - Dienstleistungen (auftragsbasierte Tätigkeiten wie Konfiguration von Hard- und Software, Remote Hands, Beratung);
- 1.3.3 Die Einzelheiten des Leistungsumfangs der von windCORES geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Rahmenvertrag oder dem jeweiligen Angebot und der Auftragsbestätigung, die der Kunde nach erteiltem Auftrag erhält. Die in den

- vorstehenden Dokumenten aufgeführten Spezifikationen geben abschließend die vereinbarte Beschaffenheit der Leistungen wieder.
- 1.3.4 Überlässt windCORES dem Kunden Unterlagen gem. Ziff. 1.5.9 dieser AGB, so gelten die darin enthaltenen Angaben zur Leistung (z.B. Maße, Belastbarkeit, Toleranzen, etc.), auch Angaben, die sich aus Abbildungen und Bildern ergeben, nur als annähernd. Dies gilt nicht, wenn der vertraglich vereinbarte Zweck eine Übereinstimmung voraussetzt. Insbesondere stellen diese Angaben keine Garantie oder Zusicherung (weder in Bezug auf die Beschaffenheit oder Haltbarkeit) dar.
- 1.3.5 Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder aus der Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich durch windCORES genannt werden.
- 1.3.6 windCORES übernimmt ebenfalls kein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB. windCORES schuldet lediglich die Lieferung einer der Gattung nach bestimmter Ware/Leistung.
- 1.3.7 Technische oder sonstige Änderungen der Leistung bleiben vorbehalten, wenn diese für den Kunden zumutbar sind. Zumutbare Änderungen sind insbesondere solche, die handelsüblich sind, Verbesserungen der Leistung darstellen, gemäß Normierungsvorschriften oder auf Grund von gesetzlichen Vorschriften erfolgen, wenn sie einen ggf. vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigen.
- 1.3.8 Der Kunde wird windCORES vor Vertragsschluss schriftlich informieren, wenn
- er die Leistung für einen bestimmten Verwendungszweck einsetzen will;
  - die Leistung eine bestimmte Beschaffenheit, insbesondere eine bestimmte Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität oder sonstige Merkmale, aufweisen soll;
  - die Leistung sich für mehr als die gewöhnliche Verwendung eignen soll;
  - die Beschaffenheit einer zuvor von windCORES zur Verfügung gestellten Probe, Muster, Testversion oder Voranzeige für den Kunden und seine Bezugsentscheidung entscheidend sind;
  - er in Bezug auf ein digitales Produkt oder digitale Inhalte besondere Anforderungen an den Bereitstellungszeitraum bzw. den für den Vertrag maßgeblichen Zeitraum stellt;
  - er besonderes Zubehör, einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung oder andere Anleitungen erwartet, oder er besondere Anforderungen an dieses Zubehör stellt, die die üblichen Erwartungen überschreitet;
  - die Leistungen exportiert werden sollen;
  - er die Leistungen unterlizenzieren oder weitervertreiben will;
  - öffentliche Äußerungen, die von windCORES oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung, abgegeben wurden, für ihn kaufentscheidend sind;
  - die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden bei einem Mangel der Leistung höher sind als die vereinbarte Nettovergütung für die Leistung.
- 1.3.9 Alle Tätigkeiten und Leistungen, die nicht explizit im Leistungsumfang eines Vertrags begriffen sind und auf Anweisung des Kunden durch windCORES durchgeführt werden, sind separat zu vergüten. windCORES stellt dem Kunden die Leistung für einen Stundensatz in Höhe der jeweils aktuellen Stundensätzen (zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer) der windCORES zur Verfügung, die windCORES dem Kunden auf Wunsch hin kostenfrei übersenden wird. Der Stundensatz wird pro eingesetzten Mitarbeiter der windCORES fällig. Eine Stunde wird dabei in 10 Einheiten aufgeteilt, sodass nach 6-Minuten-Intervallen (1/10 Stunde) abgerechnet wird. Je Einsatz wird zudem eine Bearbeitungspauschale zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der windCORES als vereinbart, die windCORES dem Kunden auf Wunsch hin kostenfrei übersenden wird. windCORES wird eine Dokumentation der durchgeführten Arbeiten bereitstellen.

#### 1.4 VERTRAGSPARTNER

windCORES schließt Verträge ausschließlich mit Geschäftskunden ab, d.h. mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

#### 1.5 VERTRAGSSCHLUSS

- 1.5.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.5.2 windCORES präsentiert ihre Leistungen auf der eigenen Web-Seite [www.windcores.de](http://www.windcores.de). Die Darstellung und Bewerbung der Leistungen stellen kein rechtlich bindendes Angebot zum Vertragsschluss, sondern ein unverbindliches Angebot dar. Ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss (Vertragsangebot) kann erst nach erfolgter Spezifikation erstellt werden.
- 1.5.3 Diese muss, insbesondere im Bereich der Colocation-Leistung, über ein Gespräch mit einem Fachexperten der windCORES erfolgen, in dem die vertraglichen Einzelheiten abgestimmt und festgehalten werden. Dazu kann der Kunde telefonisch oder über das Kontaktformular der Internetseite [www.windcores.de](http://www.windcores.de) mit der windCORES in Verbindung treten.
- 1.5.4 windCORES erzeugt aus den gewonnenen Informationen ein Vertragsangebot.
- 1.5.5 Die Vertragsangebote der windCORES sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist.
- 1.5.6 Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches windCORES innerhalb von vier Wochen nach Zugang annehmen kann. Enthält die Bestellung des Kunden eine längere Annahmefrist, so kann windCORES die Annahme innerhalb dieser Frist erklären.
- 1.5.7 Die Annahme des Vertragsangebots erfolgt durch Auftragsbestätigung von windCORES, spätestens durch Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung, wenn windCORES zuvor ein freibleibendes Angebot unterbreitet hat. Hat windCORES ausnahmsweise ein verbindliches Angebot unterbreitet, erfolgt der Vertragsschluss durch Annahmeerklärung des Kunden.
- 1.5.8 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der windCORES. Dies gilt nur dann, wenn windCORES ein kongruentes Deckungsgeschäft mit ihrem Zulieferer geschlossen hat und ohne eigenes Verschulden nicht beliefert wird. windCORES informieren den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich. Bereits erhaltene Gegenleistungen wird windCORES unverzüglich zurückerstatten.
- 1.5.9 Überlässt windCORES dem Kunden im Rahmen ihres Angebotes oder zuvor Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen, behält windCORES sich an diesen die Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Entsprechende Angaben in den vorgenannten Unterlagen gelten als annähernd. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von windCORES.

#### 1.6 LEISTUNG UND LEISTUNGSZEIT

- 1.6.1 Der Beginn einer von windCORES angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 1.6.2 Vereinbarte Leistungsfristen begründen kein Fixgeschäft.
- 1.6.3 windCORES ist zu Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Leistungszeit bzw. bis zum vereinbarten Leistungstermin berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 1.6.4 Sofern der Kunde nach Abschluss des Vertrages noch Änderungen an der Leistung wünscht, führt dies – sofern windCORES diesen Änderungen zustimmt, wozu windCORES nicht verpflichtet ist – zu einer Verlängerung der Leistungsfrist. Je nach der Auftragsituation kann der Zeitraum der Verlängerung einen größeren Zeitraum ausmachen, als für die reine Umsetzung der Änderungswünsche erforderlich wäre.
- 1.6.5 Sofern windCORES verbindliche Leistungsfristen oder Leistungstermine aus Gründen, die windCORES nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), ist windCORES berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung

herauszuschieben. windCORES wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist bzw. den neuen Termin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist bzw. am neuen Termin aus von windCORES nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, ist windCORES berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird windCORES unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählt insbesondere die Sachverhaltskonstellation, dass windCORES trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung (d.h. trotz vertraglicher Abrede mit unserem Zulieferer, mit der nach Quantität, Qualität und Leistungszeitraum der Erfüllungsanspruch des Kunden vertragsgerecht erfüllt werden kann) durch den Zulieferer von windCORES aus von windCORES nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beliefert wird. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählen auch Ereignisse höherer Gewalt (gem. Ziff. 1.20 dieser AGB) von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen). Dieser Absatz der AGB findet keine Anwendung, wenn windCORES ein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen hat.

- 1.6.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist windCORES berechtigt, den windCORES insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 1.6.7 Der Kunde ist wegen verspäteter Leistung und/oder Nichtleistung nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn windCORES mit der Erfüllung der ihr obliegenden Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch den Vertrag begründete Pflichten in anderer Weise wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von windCORES zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf sonstige gesetzliche Vorschriften stets, auch wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt ist, einer schriftlichen Aufforderung an windCORES, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Im Übrigen gelten für den Eintritt des Verzugs die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.6.8 Sollte windCORES nach den gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung der in diesen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen im Verzug sein und der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Verzugs gegen windCORES haben, so ist im Falle des Lieferverzugs die Haftung von windCORES für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des mit dem Kunden vereinbarten Nettopreises der nicht oder verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch auf 5% des mit dem Kunden vereinbarten Nettopreises der nicht oder verspätet erbrachten Leistung beschränkt. Unberührt bleiben Ansprüche (a) wegen arglistiger Vertragsverletzungen, (b) wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzungen, (c) wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie (e) im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 1.7 PREISE UND ZAHLUNG

- 1.7.1 Die ausgewiesenen Preise der windCORES verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 1.7.2 Rechnungen werden per E-Mail als PDF versendet. Der Kunde wird windCORES eine entsprechende E-Mail-Adresse für den Rechnungsversand mitteilen. Für postalische Rechnungen erhebt die windCORES eine Gebühr von 5 EUR je Rechnung.
- 1.7.3 Hat der Kunde eine Rücklastschrift bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat zu vertreten (z.B. wegen nicht ausreichender Kontodeckung), werden alle daraus entstandenen Bankgebühren, sowie Bearbeitungsgebühren, mindestens jedoch 10,00 € als Schadensersatz an windCORES sofort fällig. Weitergehende Ansprüche von windCORES bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass windCORES kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 1.7.4 Vereinbarte monatliche Entgelte werden zum Monatsbeginn für den jeweiligen Monat fällig und in Rechnung gestellt, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.7.5 Sofern nutzungsabhängige Entgelte (wie Strom, Traffic, Bandbreite) vereinbart wurden, wird, soweit nicht anders vereinbart, eine monatliche Abschlagsrechnung gestellt. Die Abrechnung der tatsächlichen Nutzung erfolgt jährlich und damit verbunden ggf. eine Anpassung des monatlichen Abschlags. Sofern im Colocation

Bereich keine explizite Messung des Stromverbrauchs im Vertrag vereinbart ist, erfolgt eine pauschale Abrechnung nach den Herstellerangaben der verbauten Hardware. Bei Lieferungen und Leistungen im Hosting Bereich, ist der Stromverbrauch im Endpreis inkludiert.

- 1.7.6 Technische Supportleistungen sowie sämtliche weiteren Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil, soweit nicht mit dem Kunden vereinbart. Sofern diese vom Kunden gewünscht und in Anspruch genommen werden, erfolgt eine gesonderte Beauftragung und Berechnung. windCORES stellt dem Kunden die Leistung für einen Stundensatz in Höhe der jeweils aktuellen Stundensätzen (zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer) der windCORES zur Verfügung, die wir dem Kunden auf Wunsch hin kostenfrei übersenden werden.
- 1.7.7 Ist für die Vergütung eine Abrechnung auf Stundensatzbasis vereinbart, wird Stundensatz pro eingesetzten Mitarbeiter der windCORES fällig. Eine Stunde wird dabei in 10 Einheiten aufgeteilt, sodass nach 6-Minuten-Intervallen (1/10 Stunde) abgerechnet wird. Je Einsatz wird zudem eine Bearbeitungspauschale zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der windCORES als vereinbart, die dem Kunden auf Wunsch hin kostenfrei übersandt wird.
- 1.7.8 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 1.7.9 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf dieser Frist oder einer hiervon abweichenden kalendermäßig bestimmbareren Fälligkeitsvereinbarung, kommt der Kunde - auch ohne gesonderte Mahnung - in Zahlungsverzug. Während des Verzuges oder im Falle der Stundung hat der Kunde die Geldschuld in Höhe des gesetzlichen Verzugszinseszinses zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt windCORES vorbehalten. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB für windCORES bleibt unberührt, wenn der Kunde Kaufmann ist.
- 1.7.10 Bei Zahlungsverzug erhebt windCORES für Mahnungen eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 €. Dies gilt nicht für die Erstmahnung.
- 1.7.11 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto von windCORES maßgeblich.
- 1.7.12 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von windCORES anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 1.7.13 Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, eingeräumte Zahlungsziele überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss seine Vermögensverhältnisse verschlechtern oder windCORES nach Vertragsabschluss Informationen erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist windCORES berechtigt, (a) die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, (b) nach erfolgter Leistung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen, und (c) die Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB zu erheben.
- 1.7.14 Bei Zahlungsverzug ist die windCORES zudem nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Zugang zu der Leistung zu sperren und, nach einer schriftlich gesetzten Frist von 4 Wochen, einen ggf. erforderlichen Rückbau bei Colocation-Leistungen auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung, nicht nach, erhält die windCORES ein Pfandrecht auf die vom Kunden verbaute Hardware (soweit im Rechenzentrum der windCORES vorhanden) und kann diese zu Deckung der eigenen Kosten verwerten.

## 1.8 PREISANPASSUNG

- 1.8.1 windCORES wird, die auf der Grundlage des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages zu zahlende Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung der benötigten Hardwareressourcen erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B.

durch die Einführung von CO<sub>2</sub>-Abgaben für Rechenzentren oder Änderungen des EEG). Die maßgeblichen Zeitpunkte für die Berechnung der Veränderung der Kosten sind der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. Der letzten Preisanpassung und der Zeitpunkt des tatsächlichen Bezuges der einzelnen Kostenelemente zur Erfüllung des Vertrages. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für die benötigten Hardwareressourcen, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten, sind von windCORES die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. windCORES wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

- 1.8.2 Eine Preisänderung auf Grundlage dieser Vereinbarung kann ausschließlich auf eine Veränderung der Kosten beruhen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Steigerung des von windCORES kalkulierten Gewinns durch eine Preiserhöhung wird ausgeschlossen.
- 1.8.3 windCORES wird dem Kunden Preisänderungen unverzüglich mitteilen, nachdem windCORES Kenntnis von einer für den Kunden maßgeblichen Kostenveränderung erlangt hat. Die Preisänderung ist frühestens einen Monat nach Mitteilung wirksam.
- 1.8.4 Bei einer Preiserhöhung in einem Umfang von über 5 % im Vergleich zum bisherigen Gesamtpreis, hat der Kunde das Recht den betroffenen Vertrag zu kündigen. Die Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen und muss windCORES spätestens 10 Kalendertage nach Mitteilung der Preisänderung zugehen.

## 1.9 VERTRAGSLAUFZEIT UND -KÜNDIGUNG

- 1.9.1 Sofern nicht anders geregelt, werden Verträge auf eine Laufzeit von 24 Monaten geschlossen und verlängern sich, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt werden, um jeweils 12 Monate.
- 1.9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 1.9.3 Die Kündigungsfrist zur ordentlichen Kündigung beträgt beiderseitig 6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, wobei das Datum des Zugangs bei windCORES bzw. des Kunden entscheidend ist.
- 1.9.4 Eine vorzeitige Kündigung von Verträgen die windCORES für den Kunden abgeschlossen hat, die aber eine Laufzeit über die Vertragslaufzeit hinaus haben, wie zum Beispiel Domain-Verträge bei der DENIC, kann durch den Kunden nicht erfolgen, diese laufen bis zu ihrem jeweils regulären Beendigungszeitraum weiter. Der Kunde hat die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen von windCORES weiter zu ersetzen.
- 1.9.5 Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für windCORES insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsvergütungen in Verzug ist oder mit einem geringeren Betrag um mehr als 6 Wochen in Verzug ist, obwohl windCORES ihn zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung aufgefordert hat. Ebenso liegt für windCORES ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Kündigung vor, wenn der Kunde erheblich oder nachhaltig sonstige Pflichten aus dem Vertrag verletzt und diese Verletzung trotz Setzung einer angemessenen Frist durch windCORES nicht abstellt.
- 1.9.6 Unabhängig von einer Kündigung, kann die windCORES den Schaden, der ihr aufgrund der Vertragsverletzung entstanden ist, sowie weitere Rechte gegenüber dem Kunden geltend machen.

## 1.10 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 1.10.1 Der Kunde ist in Bezug auf seine Sphäre verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Leistungen von windCORES durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und rechtlichen Anforderungen hinweisen.

- 1.10.2 Mit Ausnahme des Weiterverkaufs von gebrauchten Kaufgegenständen, ist der Kunde weder zur Unterlizenzierung noch zum Reselling der Leistungen der windCORES berechtigt. Strebt der Kunde eine Unterlizenzierung oder ein Reselling an, wird er dies unverzüglich schriftlich gegenüber windCORES anzeigen. In diesem Falle werden die Parteien eine sog. Partnerschaftvereinbarung schließen. Ein Anspruch des Kunden auf Abschluss der Partnerschaftvereinbarung besteht nicht.
- 1.10.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe und Speicherung auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 1.10.4 Der Kunde wird windCORES auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzeigen.
- 1.10.5 Bei der Meldung von Mängeln, Störungen, Fehlern oder Schäden hat der Kunde windCORES zu beschreiben und zu demonstrieren, worin der berichtete Vorfall besteht und der Kunde muss windCORES mit ausreichenden Informationen versorgen, damit windCORES den Vorfall möglichst nachstellen bzw. wiederholen kann. Weiterhin muss der Kunde unverzüglich den Anweisungen von windCORES folgen und ihre Informationen insoweit überprüfen und bestätigen.

### 1.11 ZUGANGSDATEN UND UMGANG MIT PASSWÖRTERN

- 1.11.1 Mit Vertragsschluss stellt windCORES dem Kunden – je nach Vertragsgegenstand – die für den Zugriff auf die Leistung notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere z.B. Zugangsdaten für die Server oder das Rechenzentrum.
- 1.11.2 Der Kunde hat die übermittelten Informationen sorgfältig aufzubewahren und sie geheimzuhalten. Er darf sie Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von windCORES zugänglich machen. Ist die Zugänglichmachung erforderlich, wird windCORES die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Insbesondere wird der Kunde die Zugangsdaten mit der ordnungsgemäßen Sorgfalt sichern.
- 1.11.3 Wird dem Kunden bekannt, dass ein unbefugter Dritter von den Zugangsdaten Kenntnis erhalten hat, muss der Kunde windCORES unverzüglich darüber informieren, sodass die Zugangsdaten geändert werden können. Auf PC, USB-Stick oder anderen zur dauerhaften elektronischen Speicherung geeigneten Medien, dürfen Zugangsdaten nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

### 1.12 GRUNDREGELN ZUR NUTZUNG DER LEISTUNGEN VON WINDCORES

- 1.12.1 Der Kunde bleibt allein verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit seiner IT-Umgebung, seines Arbeitsumfeldes sowie seines Netzwerks und der von ihm genutzten Anwendungen. windCORES ist nicht dafür verantwortlich, dass Dienste, Systeme, Anwendungen des Kunden nicht gegen die geltenden Gesetze, behördliche Vorschriften oder Auflagen, Compliance Vorschriften, ISO-Normen, etc. verstoßen. Deren Einhaltung ist ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Dieser haftet dafür in jedem Fall allein gegenüber Dritten, es sei denn, dass windCORES einen Verstoß zu vertreten hat.
- 1.12.2 Die windCORES ist nicht für die Einhaltung der internen Richtlinien des Kunden verantwortlich, es sei denn die Einhaltung der Richtlinien ist ausdrücklich vertraglich vereinbart.
- 1.12.3 Der Kunde verpflichtet sich die von windCORES im Rahmen des Vertragsschlusses abgefragten erforderlichen Informationen, gegenüber der windCORES anzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben wahrheitsgemäß zu machen.
- 1.12.4 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich und nicht berechtigt, die Leistungen von windCORES in folgender Weise oder für folgende Zwecke zu nutzen:
- 1.12.5 auf eine Weise, die durch Gesetze, Vorschriften, Richtlinien oder behördliche Anordnungen oder Verordnung verboten ist, insbesondere die gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, urheberrechtliche Bestimmungen und sonstigen Regelungen über Informationsfreiheit und weitere Regularien, wie z. B. handelsrechtliche und buchführungsrechtliche Regeln verstößt;
  - auf eine Weise, welche die Rechte Dritter verletzt;
  - auf eine Weise, um zu versuchen, unbefugt auf Dienste, Geräte, Daten, Accounts oder Netzwerke zuzugreifen oder diese zu stören;

- auf eine Weise, um Spam (werbliche E-Mails ohne Einwilligung des Empfängers oder der massenhafte Versand werblicher Nachrichten an Internet-Foren oder -Chats) oder Schadsoftware zu verbreiten;
  - auf eine Weise, welche die Gebrauchsgewährung der Leistungen von windCORES an den Kunden oder an Dritte beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte;
  - um Inhalte, die gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche, jugendschützende oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, einzustellen, abzurufen, zu bewerben, anzubieten oder zu verbreiten;
  - um beleidigende, verleumderische, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, sexistische oder pornografische Äußerungen, Abbildungen oder Inhalte einzustellen, abzurufen, zu bewerben, anzubieten oder zu verbreiten; oder
  - um urheberrechtlich geschützte Werken oder sonstige urheberrechtswidrige Handlungen, vorzunehmen.
- 1.12.6 Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen hat windCORES ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Die Geltendmachung von Schäden bleibt windCORES im Falle der Kündigung vorbehalten.
- 1.12.7 Bei einem Verdacht auf bzw. Kenntnis von einer missbräuchlichen Nutzung durch einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich an windCORES zu melden.
- 1.12.8 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von windCORES ausschließlich bestimmungsgemäß und nur für eigene Geschäftsprozesse zu nutzen. Er ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Leistungen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde ist verantwortlich für alle seine Angestellten oder anderen Personen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in seinem Geschäftsbereich nutzen.
- 1.12.9 Der Kunde ist verpflichtet, windCORES etwaige Fehler der Leistungen von windCORES unverzüglich zu melden. Soweit die Meldung formlos erfolgt ist, hat der Kunde die Störungsmeldung unverzüglich in das hierfür vorgesehene System (E-Mail/Ticketsystem) zur übermitteln/einzustellen.
- 1.12.10 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sämtliche benötigte Informationen bereitzustellen, damit windCORES seine vertragsgegenständlichen Leistungen erbringen kann. Der Kunde hat windCORES zudem von jeglicher Änderung zu informieren, die windCORES bei der Erbringung ihrer Leistungen beeinträchtigen könnten.
- 1.12.11 Der Kunde wird die notwendigen technischen Einrichtungen für die Durchführung eines Remoteservices durch windCORES bei ihm bereitstellen, soweit dies für den Zugriff auf das System nötig ist.
- 1.12.12 Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Kunde die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch windCORES erforderlich und/oder allgemein üblich sind. Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert windCORES diese Leistungen schriftlich beim Kunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen an.
- 1.12.13 Ist windCORES der Ansicht, dass der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungs- oder Beistelleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, wird windCORES den Kunden unter Fristsetzung hierauf hinweisen. Ist die notwendige Mitwirkungs- oder Beistelleistung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, ist windCORES unter Ausschluss weiterer Rechtsfolgen von ihrer betreffenden Leistungspflicht und der Einhaltung etwaiger diesbezüglichen Service Level befreit. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung zu entrichten.

### 1.13 RECHTSVERLETZUNGEN/FREISTELLUNG

- 1.13.1 Der Kunde stellt die windCORES von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen windCORES aufgrund einer rechts- oder vertragswidrigen Handlung durch den Kunden bzw. einer vom Kunden bestellten Domain im Zusammenhang mit dem Vertrag des Kunden geltend machen sowie von sämtlichen Schäden, Aufwendungen, Kosten und Sanktionen, die windCORES im Zusammenhang mit der rechts- oder vertragswidrigen

Handlung entstehen; insbesondere wird der Kunde windCORES die dabei anfallenden Kosten der Rechtswahrnehmung der windCORES im erforderlichen und angemessenen Umfang ersetzen.

- 1.13.2 windCORES ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen oder ihre Rechte zu verfolgen.
- 1.13.3 Der Kunde unterstützt windCORES proaktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit der zuständigen Behörde bzw. Dritten, wobei das alleinige Verfahrens- und Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, bei windCORES verbleiben.
- 1.13.4 windCORES wird den Kunden unverzüglich über eine Inanspruchnahme informieren.

#### 1.14 SPERRUNG UND WEITERE RECHTE VON WINDCORES

- 1.14.1 Sobald windCORES Kenntnis davon erlangt, dass Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten (können), die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, wird windCORES den Kunden unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung informieren.
- 1.14.2 Bei einer offensichtlichen oder nachgewiesenen Rechtsverletzung des Kunden und/oder bei Gefahr im Verzug ist windCORES berechtigt, den Kunden von der rechtsverletzenden Nutzung der Leistungen von windCORES auszuschließen (Sperrung); insbesondere ist windCORES in diesem Falle berechtigt eine ggf. gehostete, rechtsverletzende Domain zu sperren, erforderlichenfalls auch an die Registrierungsstelle zurückzugeben.
- 1.14.3 Ist eine behauptete Rechtsverletzung nicht offensichtlich oder nicht nachgewiesen, fordert windCORES den Kunden zur unverzüglichen Stellungnahme auf. Der Kunde kann die Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen in Schriftform an die windCORES mitteilen. Bleibt diese Stellungnahme aus oder kann sie die behauptete Rechtsverletzung nicht entkräften, stehen windCORES die gleichen Rechte wie bei einer offensichtlichen oder nachgewiesenen Rechtsverletzung zu.
- 1.14.4 Bei Rechtsverletzungen ist windCORES gem. der vorstehenden Regelungen zu einer Sperrung der Systeme und Leistungen berechtigt und ist ebenfalls berechtigt, unmittelbar mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen und rechtswidriges Verhalten zur Anzeige bringen.
- 1.14.5 Sollte der vom Kunden genutzte Server die Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Infrastruktur von windCORES spürbar beeinträchtigen oder ernsthaft gefährden, kann windCORES für die Dauer der Beeinträchtigung oder Gefährdung ebenfalls eine Sperrung vornehmen.
- 1.14.6 Die Sperrung ist, soweit möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte/Leistungen/Handlungen zu beschränken.
- 1.14.7 Eventuellen Aufwand, der durch eine vom Kunden verursachte Sperre seitens windCORES entsteht, wird dokumentiert und dem Kunden gegenüber gemäß Preisliste in Rechnung gestellt, welche dem Kunden auf Wunsch hin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
- 1.14.8 Ist eine Sperrung erfolgt, wird windCORES den Kunden zeitnah unter Angabe der Gründe darüber informieren.
- 1.14.9 windCORES ist berechtigt, bei dem Verdacht einer missbräuchlichen Drittnutzung der Zugänge/Kennwörter des Kunden – sowohl bei physischen als auch virtuellen Zugang – diesen bis zur Aufklärung des Sachverhalts oder der Änderung der Zugangsdaten des Kunden zu suspendieren. Sollte die missbräuchliche Nutzung von dem Kunden vorsätzlich verursacht sein, ist windCORES darüber hinaus berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

#### 1.15 GRUNDSÄTZE DER GEWÄHRLEISTUNG

- 1.15.1 Angaben in den bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen der Leistungen von windCORES über Leistungen, Maße, Gewichte, Verwendungsbeschränkungen und Wartungsanforderungen sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und dienen als Maßstab zur Feststellung, ob die Leistung gemäß den Bestimmungen zur Gewährleistung dieser AGB mangelhaft ist. Öffentliche Äußerungen von Dritten (zum Beispiel Werbeaussagen), auf die der Kunde windCORES nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, begründen keinen Sachmangel.

- 1.15.2 Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder aus der Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich durch windCORES genannt werden.
- 1.15.3 windCORES kann vom Kunden die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 1.15.4 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur gem. der Regelung zur Haftungsbeschränkung dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

#### 1.16 GEWÄHRLEISTUNG FÜR MIETVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

- 1.16.1 Für die Sach- und Rechtsmängelrechte des Kunden im Rahmen der befristeten Überlassung unserer Ware/Leistungen (Miete, wie z.B. Colocation Leistungen oder Hosting) gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 535 ff. BGB (mietrechtliche Mängelansprüche), soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. windCORES leistet während der Vertragslaufzeit Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Mietsache sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Mietsache keine Rechte Dritter entgegenstehen. windCORES wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.
- 1.16.2 Zeigt sich im Laufe des Mietverhältnisses ein Mangel an der Mietsache, wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich oder maßt ein Dritter sich ein Recht an der Mietsache an, so hat der Kunde windCORES dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich unter Beschreibung der näheren Umstände des Mangels anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er windCORES zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit windCORES infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die in § 536 BGB bestimmten Rechte (insbesondere die Minderung) geltend zu machen, nach § 536a Abs. 1 BGB Schadenersatz zu verlangen, oder ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe nach § 543 Abs. 3 Satz 1 BGB zu kündigen.
- 1.16.3 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.

#### 1.17 GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIENST- UND WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

- 1.17.1 Soweit es sich bei den Leistungen von windCORES um Dienst- oder Werkleistungen handelt (z.B. Supportleistungen, Helping Hands), haftet windCORES für Mängel dieser Leistungen nach den Regeln des Dienst- bzw. Werkvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB, 631 ff. BGB), soweit in den folgenden Ziffern nichts abweichendes bestimmt ist.
- 1.17.2 Soweit ein Mangel an einer werkvertraglichen Leistung vorliegt, ist windCORES nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Werks berechtigt. Ist eine Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig, ist windCORES berechtigt, sie zu verweigern. Für diesen Fall ist ein angemessener Minderungsbetrag zu vereinbaren oder der Kunde kann - falls der Mangel bzw. die Pflichtverletzung erheblich ist - nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. windCORES ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 1.17.3 Im Fall der Nacherfüllung von werkvertraglichen Leistungen ist windCORES verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen (vgl. § 635 Abs. 2 BGB), wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Werk an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Werks.
- 1.17.4 Mängelansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Hemmungstatbestände der §§ 327u und 445b Abs. 2 BGB

(Rückgriff in der Lieferkette) bleiben unberührt. Diese vorgenannte Frist gilt nicht, wenn es sich bei der Leistung um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht; für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz; für Ansprüche des Kunden, die auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von windCORES beruhen; für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; wenn windCORES einen Mangel arglistig verschwiegen hat; wenn windCORES ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leitung übernommen hat.

- 1.17.5 Verjährungsfristen beginnen für denselben Mangel nach einer Nacherfüllung nicht von Neuem.

## 1.18 GEWÄHRLEISTUNG FÜR KAUFVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

- 1.18.1 windCORES haftet für Sach- und Rechtsmängel ihrer Ware im Rahmen von Kaufverträgen nach den gesetzlichen Regeln der §§ 433 ff. BGB, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die nachfolgenden Absätze gelten jedoch nicht in den folgenden Fällen, in denen die gesetzlichen Regelungen unberührt bleiben: (a) im Falle des Lieferantenregresses gem. § 478 BGB, wenn windCORES mit dem Kunden einen Kaufvertrag über eine neu hergestellte bewegliche Sache geschlossen hat und der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf über dieselbe Sache ist (§ 474) ist; (b) bei Ersatzansprüchen für zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gem. § 439 Abs. 2, 3 oder 6 S. 2 BGB, wenn windCORES mit dem Kunden einen Vertrag über eine neu hergestellte Sache geschlossen hat; (c) im Falle des Rückgriffes des Verkäufers gem. § 445a BGB; (d) im Falle des Rückgriffes des Unternehmers bei digitalen Produkten gem. § 327u BGB.
- 1.18.2 Voraussetzung für die Mängelansprüche des Kunden ist, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. der §§ 377, 381 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und windCORES unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich Anzeige zu machen, wenn ein offensichtlicher Mangel vorliegt. Liegt ein verdeckter Mangel vor, so muss die schriftliche Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, nach der Entdeckung gemacht werden. Anderenfalls gilt die Ware in Ansehung des nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 1.18.3 Soweit ein Sachmangel vorliegt und seine Geltendmachung nicht gem. Abs. 2 ausgeschlossen ist, ist windCORES wie nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Das Recht von windCORES, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. windCORES ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 1.18.4 Im Fall der Nacherfüllung ist windCORES verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen (vgl. §§ 439 Abs. 2 und 3), wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einem anderen Ort als dem Sitz des Kunden verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware und der Kunde hat windCORES bei Vertragsschluss darüber schriftlich informiert.
- 1.18.5 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn windCORES ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die Regelung des § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 1.18.6 Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Regelungen zurückzugeben.
- 1.18.7 windCORES kann vom Kunden die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

- 1.18.8 Eine Nachbesserung eines konkreten Mangels gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch der Nachbesserung als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 1.18.9 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels bestehen nur gem. der Regelung in Ziff. 1.19. Dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 1.18.10 Sofern nicht durch windCORES zu vertreten und soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht entgegensteht, bestehen keine Mängelansprüche bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, der Nutzung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, ungeeigneter und/oder unsachgemäßer Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Gleiches gilt für Folgen, die entstehen, weil vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen werden.
- 1.18.11 Auch liegt kein Mangel vor, wenn windCORES die Ware nach vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen oder Unterlagen erstellt haben und windCORES keine positive Kenntnis des Fehlers hatte.
- 1.18.12 Für gebrauchte Ware ist die Mängelhaftung von windCORES ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn windCORES den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie für Mängelansprüche, die darauf beruhen, dass windCORES grob fahrlässig oder vorsätzlich unsere Pflichten verletzt hat sowie auf Schadenersatzansprüche des Kunden bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch windCORES. windCORES tritt etwaig bestehende Ansprüche aus Sachmängelhaftung gegen den Hersteller, seinen Verkäufer oder sonstige Dritte an den Kunden ab.
- 1.18.13 Mängelansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Hemmungstatbestände der §§ 327u und 445b Abs. 2 BGB (Rückgriff in der Lieferkette) bleiben unberührt. Diese vorgenannte Frist gilt nicht für Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte); es sich bei der Ware um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht (Baustoff), gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB; für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz; für Ansprüche des Kunden, die auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von windCORES beruhen; für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; wenn windCORES einen Mangel arglistig verschwiegen hat; wenn windCORES ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben; für Ansprüche gem. des § 478 BGB.
- 1.18.14 Verjährungsfristen beginnen für denselben Mangel nach einer Nacherfüllung nicht von Neuem.

### 1.19 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 1.19.1 windCORES haftet für Schäden und Aufwendungen in Ergänzung zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB nach den gesetzlichen Regeln, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die nachfolgenden Absätze gelten jedoch nicht in den folgenden Fällen, in denen die gesetzlichen Regelungen unberührt bleiben: (a) im Falle des Lieferantenregresses gem. § 478 BGB, wenn windCORES mit dem Kunden einen Kaufvertrag über eine neu hergestellte bewegliche Sache geschlossen hat und der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf über dieselbe Sache ist (§ 474) ist; (b) bei Ersatzansprüchen für zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. gem. § 439 Abs. 2, 3 oder 6 S. 2 BGB), wenn windCORES mit dem Kunden einen Vertrag über eine neu hergestellte Sache geschlossen hat; (c) im Falle des Rückgriffes des Verkäufers gem. § 445a BGB; (d) im Falle des Rückgriffes des Unternehmers bei digitalen Produkten gem. § 327u BGB.
- 1.19.2 windCORES haftet für Schäden und Aufwendungen des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fahrlässigkeit (a) für Schäden und Aufwendungen aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden und Aufwendungen aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von windCORES jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind, insbesondere wenn sie Folge von Mängeln der Leistung sind.

- 1.19.3 Befindet sich windCORES in Lieferverzug gem. der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen dieser AGB, gilt Ziff. 1.6.8 dieser AGB.
- 1.19.4 Eine Schadens- oder Aufwendungsersatzpflicht aus der Lieferung gebrauchter Waren ist ausgeschlossen.
- 1.19.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht soweit windCORES einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn windCORES ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 1.19.6 Die Regelung des § 70 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt unberührt.
- 1.19.7 Ergeben sich nach den gesetzlichen Regelungen mildere Haftungsmaßstäbe für die Haftung von windCORES, so gehen diese den Regelungen diesen AGB vor.
- 1.19.8 Die Haftungsbeschränkungen dieser AGB gelten auch bei Pflichtverletzungen durch und zugunsten von Personen, deren Verschulden windCORES nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

## 1.20 HÖHERE GEWALT

- 1.20.1 Im Falle höherer Gewalt oder anderer außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignisse, wie z. B. Naturkatastrophen, Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung, Verfügungen von hoher Hand, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, wird die jeweils betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Ereignis sowie dem Wegfall des Ereignisses unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen.
- 1.20.2 Die betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen des Ereignisses zu beheben bzw. soweit wie möglich zu beschränken. Für den Zeitraum, in dem die eine Partei, die ihr vertraglich obliegende Leistung nicht erfüllen kann, ist die jeweils andere Partei von ihrer Gegenleistungspflicht befreit.
- 1.20.3 Sofern einer Partei die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses aufgrund solcher Ereignisse unmöglich ist bzw. aufgrund solcher Ereignisse nicht mehr zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses in der Lage ist und dies nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die jeweils andere Partei zur Kündigung des Vertrags zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Parteien sind sich einig, dass eine vorbeschriebene Leistungsbehinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, wenn sie länger als 3 Monate andauert.
- 1.20.4 Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass eine Cyberattacke auch ein Fall der höheren Gewalt darstellen, es sei denn, dass windCORES Sicherheitsstandards nach dem Stand der Technik nicht eingehalten hat oder die ausgenutzte Sicherheitslücke bereits bekannt war und trotz Möglichkeit zur Schließung durch windCORES (z. B. durch ein zur Verfügung stehendes Update) nicht behoben wurde.
- 1.20.5 Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass als Fall höherer Gewalt auch gilt, wenn ein entsprechendes Ereignis bei einem Erfüllungsgehilfen (z.B. Lieferanten oder Zulieferer) der jeweiligen Partei auftritt, der in Zusammenhang mit der Leistungserbringung steht.

## 1.21 VERTRAULICHKEIT, VERTRAGSSTRAFE

- 1.21.1 Sofern windCORES mit dem Kunden keine separate Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen hat, die sich auch auf den Vertragsgegenstand bezieht, gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. der AGB.
- 1.21.2 Die Parteien verpflichtet sich, die ihnen unter diesem Vertrag von der anderen Partei zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse, Informationen sowie Kenntnisse, die eine Partei bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - von der anderen Partei erlangt hat, vertraulich zu behandeln und während der Dauer dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages, nicht für eigene Zwecke zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieses Vertrages beschränkt. Die Parteien werden die erhaltenen vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 1.21.3 Eine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht im Hinblick auf Informationen, die
- die eine Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
  - bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden, und/oder
  - von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet wurden.
- 1.21.4 Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse dürfen von der empfangenden Partei nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei offengelegt werden. Eine Offenlegung ist unabhängig von einer schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig, wenn sie aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen, behördlicher Anordnungen oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen erfolgt. Die empfangende Partei wird der offenlegenden Partei umgehend von der Offenlegung unterrichten, soweit gesetzlich zulässig.
- 1.21.5 Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die der empfangenden Partei überlassen wurden oder auf andere Weise in dessen Besitz gelangt sind, hat die empfangende Partei bei Vertragsbeendigung zu vernichten oder der offenlegenden Partei herauszugeben. Die empfangende Partei ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse oder Kopien davon zurückzubehalten, sofern
- das auf sie anwendbare Recht eine Aufbewahrung zwingend erlaubt oder erfordert, um gesetzliche Pflichten zu erfüllen; oder
  - routinemäßig Sicherungskopien von elektronisch ausgetauschten Vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen erstellt werden.
- 1.21.6 Sofern gesetzlich keine längeren Fristen festgelegt sind, dürfen die Vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse jedoch maximal für zehn (10) Jahre ab Beendigung des Vertrages aufbewahrt werden. Aus dem vorstehenden Aufbewahrungsrecht ergibt sich kein Offenbarungsrecht gegenüber Dritten.
- 1.21.7 Jede Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber dem Kunden durch die mit windCORES gem. der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gilt als Offenlegung von windCORES gegenüber dem Kunden. Zudem stellen die mit windCORES gem. der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen keine Dritten im Sinne dieser Vertraulichkeitsvereinbarung dar.
- 1.21.8 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verpflichtet sich der Kunde – wenn er Unternehmer ist – an uns eine fällige Vertragsstrafe, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist, zu zahlen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist für vorsätzliche Pflichtverstöße ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Wir können die Vertragsstrafe jederzeit, also unabhängig von einer Ausschlussfrist, geltend machen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Wir sind insbesondere berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Auf den insgesamt entstandenen Schaden ist dann die Vertragsstrafe anzurechnen.

## 1.22 SONSTIGES

- 1.22.1 An dem Kennzeichen "windCORES" stehen der windCORES ausschließliche gewerbliche Schutzrechte zu. Eine Nutzung des Kunden, z.B. für Werbezwecke, bedarf der vorherigen Zustimmung der windCORES (mind. in Textform).
- 1.22.2 windCORES ist es gestattet, bei der Leistungserbringung Subunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet windCORES nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.
- 1.22.3 Rechte und Pflichten des Kunden sind nicht ohne Zustimmung der windCORES übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 1.22.4 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird, gelten diese Vertragsbedingungen auch für und gegen die gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsnachfolger jeder Partei. Die Parteien verpflichten sich daher, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auch ihren Rechtsnachfolgern für die Dauer ihrer Rechtsnachfolgerstellung aufzuerlegen.
- 1.22.5 Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen AGB, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

## 1.23 ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 1.23.1 Soweit nicht anders vereinbart gilt als Erfüllungsort der Geschäftssitz der windCORES, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, als vereinbart. Diese Regelung gilt auch, wenn erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. windCORES behält sich jedoch vor, eine Nacherfüllung an dem Ort durchzuführen, an dem sich die Leistung befindet.
- 1.23.2 Ist der Kunde ein Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus dem oder aufgrund des Vertrages ergeben, Paderborn vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. windCORES ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen windCORES und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

## 2. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR COLOCATION-LEISTUNGEN

### 2.1. ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1.1 Schuldet windCORES die Erbringung von sog. Colocation-Leistungen, also die befristete Überlassung von Platz für/bzw. in Serverschränken oder Teilen davon, inkl. deren Klimatisierung, elektrischer Anbindung und Datenanbindung, Zugriffssicherung und Überwachung für den Kunden in den Rechenzentren der windCORES, damit der Kunde selbst Informationstechnik dort betreiben kann, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes ergänzend.
- 2.1.2 Im Falle von Unklarheiten und Widersprüchen zwischen einzelnen Klauseln in diesem Abschnitt der AGB und den allgemeinen Regelungen, gelten die Regelungen in diesem Abschnitt als das speziellere Dokument als vorrangig vor den allgemeineren Regelungen.

### 2.2. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.2.1. windCORES stellt dem Kunden für den Betrieb seines Rechenzentrums gem. Vereinbarung ein System der redundanten Stromversorgung und eine Datenanbindung zur Verfügung
- 2.2.2. Soweit nicht anders vereinbart, wird windCORES die Systeme des Kunden nicht im zur Verfügung gestellten Rechenzentrum aufbauen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, seine Systeme der gestellten Redundanz entsprechend anzuschließen. Der Kunde hat beim elektrischen Anschluss auf eine gleichmäßige Belastung der Phasen zu achten. windCORES behält sich vor, einzelne Anschlüsse nach Ankündigung zu Wartungszwecken abzuschalten.

### 2.3. ZUGANG ZU EINER WINDENERGIEANLAGE/DEM RECHENZENTRUM

- 2.3.1. Der Zugang zum Rechenzentrum in einer Windenergieanlage ist dem Kunden nur durch Fachpersonal und durch zuvor unterwiesene Personen erlaubt. Bei Auftragserteilung hat der Kunde die Pflicht, die Personen mit gültigem Lichtbildausweis bei windCORES anzumelden, die in der Windenergieanlage tätig werden sollen. windCORES bietet in Abstimmung mit dem Kunden eine separate Schulung dieser Mitarbeiter des Kunden vor Ort an.
- 2.3.2. Die Erstunterweisung für bis zu drei Personen in einem gemeinsamen Termin erfolgt ohne separate Vergütung. Weitere Unterweisungen sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand und Angebot abgerechnet.
- 2.3.3. Ein Termin zum Betreten der Windenergieanlage ist mindestens eine Woche zuvor mit windCORES abzustimmen, soweit keine zwingenden Gründe bestehen, die einen kurzfristigen Zutritt erforderlich machen. Dafür ist bevorzugt das Formular der auf der windCORES Internetseite zu verwenden. Bei der Terminvereinbarung sind die Personen zu benennen, die für den Kunden Zugriff auf die Hardware erhalten sollen. Die Personen müssen sich durch einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.
- 2.3.4. Mitarbeiter des Kunden oder deren Erfüllungsgehilfen dürfen die Windenergieanlage nur zum Zweck des Zugriffs auf dessen eigene IT-Hardware und Infrastruktur betreten. Der Zugriff auf andere Hardware, Bestandteile des Rechenzentrums oder Bestandteile der Windenergieanlage ist untersagt. Näheres regelt die jeweilige Hausordnung, die dem Kunden auf Nachfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- 2.3.5. Betreten die Mitarbeiter des Kunden oder die Erfüllungsgehilfen des Kunden die Windenergieanlage, so haftet der Kunde gem. der gesetzlichen Vorschriften.
- 2.3.6. Ein Zutritt zum Rechenzentrum außerhalb der vereinbarten Zeiten löst einen Alarm aus, der den kostenpflichtigen Einsatz von Sicherheitspersonal beinhaltet. Die Kosten für Fehlalarme trägt der Kunde, soweit diese von ihm schuldhaft verursacht wurden.
- 2.3.7. windCORES behält sich vor, durch ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter von dafür beauftragten Subunternehmern unangemeldete Personenkontrollen im Rechenzentrum durchzuführen.

### 2.4. WEITERE PFLICHTEN DES KUNDEN

- 2.4.1. Der Kunde ist verpflichtet, eine im Rahmen und Umfang marktübliche Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5.000.000,00 € pro Schadensfall und Jahr, oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU zu unterhalten. Der Kunde weist den Bestand der Versicherung der windCORES bei Abschluss des Vertrages und jederzeit unverzüglich nach Aufforderung nach. Der Kunde wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Ansprüche der u windCORES aufrechterhalten. Kommt der Kunde Verpflichtung nicht nach, ist windCORES nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche der windCORES, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
- 2.4.2. Der Kunde ist für die Wartung der von ihm verbauten Hardware selbst verantwortlich und haftet der windCORES gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, mit der Hardware des Kunden und/oder deren Installation im Zusammenhang stehen.
- 2.4.3. Der Kunde ist für die Installation, Konfiguration, Wartung, Pflege und Rückbau der Hard- und Software innerhalb des von ihm gemieteten Bereiches (z.B. Netzwerktechnik, Betriebssysteme, Server-Dienste und sonstiger Software) allein verantwortlich. Der Kunde haftet der windCORES gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, mit der Hardware des Kunden und/oder deren Installation im Zusammenhang stehen.

### 2.5. WEITERE PFLICHTEN DER WINDCORES

- 2.5.1. WestfalenWIND IT ist verpflichtet, eine im Rahmen und Umfang marktübliche Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5.000.000,00 € pro Schadensfall und Jahr, oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU zu unterhalten.

- 2.5.2. windCORES ist die Wartung der Rechenzentrums-Infrastruktur verantwortlich, die weder in der Verfügungsgewalt des Kunden, noch anderer Kunden der windCORES liegt. windCORES hat daraus resultierende Betriebseinschränkungen so gering wie möglich zu halten.
- 2.5.3. windCORES gewährleistet, dass die Infrastruktur von windCORES den technischen (Stand der Technik) und rechtlichen Anforderungen genügt.

## 2.6. VERLEGUNG DER RECHENZENTRUMSFLÄCHE

- 2.6.1. windCORES ist berechtigt, den Kunden aufzufordern, seine Hardware von der bereitgestellten Rechenzentrumsfläche auf andere von windCORES betriebene Rechenzentrumsflächen zu verlegen, sofern zwingende Gründe vorliegen und die Verlegung für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere:
- falls das Gebäude oder Teile des Gebäudes, in denen sich die Hardware des Kunden befindet, in einer Weise beschädigt oder zerstört wird, dass windCORES den Platz nicht mehr zu den vereinbarten oder den sonst rechtlich erforderlichen Bedingungen bereitstellen kann;
  - falls der Mietanspruch oder das Nutzungsrecht des Kunden hinsichtlich des Gebäudes oder des Gebäudeteils, in dem der Stellplatz gelegen ist, beendet oder in wesentlichen Teilen verschlechtert wird;
  - falls der Umzug notwendig ist, um die Effizienz des Rechenzentrums zu bewahren oder zu verbessern;
  - falls dies in einer Notfallsituation erforderlich ist, um wesentliche Probleme bei der Bereitstellung von Leistungen für den Kunden oder für andere Kunden der windCORES zu beseitigen;
  - falls dies notwendig ist, um zu verhindern, dass die Hardware störenden Einfluss auf das Equipment anderer Kunden oder die Rechenzentrumsinfrastruktur der windCORES hat;
  - falls dies durch ein Gericht bzw. eine Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde angeordnet wird, oder aufgrund eines gesetzlichen Erfordernisses bzw. einer regulierungsrechtlichen Vorschrift notwendig ist.
- 2.6.2. Die Verlegung wird in enger Abstimmung der Vertragsparteien geplant und durchgeführt.
- 2.6.3. Die Kosten der Verlegung trägt windCORES, wenn und soweit windCORES den Grund der Verlegung zu vertreten hat.

## 2.7. VERGÜTUNG UND STROMABRECHNUNG

- 2.7.1. Die Vergütung für Colocation-Leistungen wird, sofern nicht anders vereinbart, im Voraus gemäß Rechnungsstellung fällig. Im ersten Monat des Vertragsverhältnisses wird die Vergütung mit vollständiger Bereitstellung der Leistung fällig.
- 2.7.2. Je nach Vereinbarung ist der Strompreis entweder (a) separat gem. des tatsächlichen Verbrauchs, (b) separat gem. der Nenn-Bezugsleistung der Hardware des Kunden, oder (c) pauschal, eingerechnet im Rahmen der Vergütung, zu zahlen.
- 2.7.3. Wird der Strompreis gem. der Nenn-Bezugsleistung der Hardware des Kunden berechnet, ist auch dieser, sofern nicht anders vereinbart, monatlich gemäß Rechnungsstellung fällig.
- 2.7.4. Wird der Strompreis nach tatsächlichem Verbrauch berechnet, wird eine separierte Messeinrichtung zur Ermittlung des Energieverbrauchs in [kWh] verwendet. Je nach Vereinbarung berechnet windCORES die monatlich verbrauchte elektrische Energie [kWh] oder berechnet eine am vorherigen Verbrauch des Kunden orientierte Abschlagszahlung oder Pauschale, die mindestens einmal pro Kalenderjahr mittels Messung überprüft oder mit der tatsächlich verbrauchten Energie verrechnet und ggf. angepasst wird.
- 2.7.5. Wird der Strom separat berechnet, gilt für eine Preisanpassung des Strompreises folgendes: windCORES wird, den auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Strompreises nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen

Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Stromerzeugungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind von windCORES die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. windCORES wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Eine Preisänderung auf Grundlage dieser Vereinbarung kann ausschließlich auf eine Veränderung der Kosten beruhen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Steigerung des von windCORES kalkulierten Gewinns durch eine Preiserhöhung wird ausgeschlossen.

windCORES wird dem Kunden Preisänderungen unverzüglich mitteilen, nachdem windCORES Kenntnis von einer für den Kunden maßgeblichen Kostenveränderung erlangt hat. Die Preisänderung ist frühestens einen Monat nach Mitteilung wirksam. Bei einer Preiserhöhung in einem Umfang von über 5 % im Vergleich zum bisherigen Gesamtpreis, hat der Kunde das Recht den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen und muss windCORES spätestens 10 Tage nach Mitteilung der Preisänderung zugehen.

## 2.8. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 2.8.1. Bis zum Zeitpunkt des Endes eines Colocation Vertrags hat der Kunde auf dessen Kosten seine Hardware vollständig zu entfernen und die Colocation durch einen Rückbau in den Ursprungszustand zu versetzen.
- 2.8.2. Unterbleibt der Rückbau für mehr als 4 Wochen nach Vertragsende, so ist windCORES berechtigt, diesen nach Ankündigung auf Kosten des Kunden selbst fachgerecht vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und ggf. Hardware kostenpflichtig einzulagern.
- 2.8.3. Setzt der Kunde den Gebrauch der Colocation nach Vertragsende fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.
- 2.8.4. Der Kunde ist verpflichtet, bis spätestens drei Monate vor Beendigung des Colocation-Vertrages mit windCORES einen Termin zu vereinbaren, bei dem gemeinsam ein Protokoll gefertigt wird, in welches die durch die Nutzung entstandenen Schäden, sowie die von dem Kunden zu entfernenden Veränderungen und/oder sonstige Einrichtungen aufzunehmen sind.
- 2.8.5. Bei Beendigung des Colocation-Vertrages ist der Kunde verpflichtet die Colocation geräumt und gereinigt zurückzugeben.
- 2.8.6. Reparaturkosten zur Beseitigung von Beschädigungen der Colocation, die durch die Demontage von Betriebseinrichtungen oder sonstige Einwirkungen des Kunden entstehen, sind der windCORES zu erstatten.

## 3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR HOSTING

### 3.1. ANWENDUNGSBEREICH

- 3.1.1. Schuldet windCORES die Erbringung von Hosting-Leistungen, also die befristete Bereitstellung von Rechenzentrumsinfrastruktur (virtuelle Systeme, Webdienste, Lizenzhandel, Netzwerksicherheitssysteme) über das Internet, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes ergänzend.
- 3.1.2. Im Falle von Unklarheiten und Widersprüchen zwischen einzelnen Klauseln in diesem Abschnitt der AGB und den allgemeinen Regelungen, gelten die Regelungen in diesem Abschnitt als das speziellere Dokument als vorrangig vor den allgemeineren Regelungen.

### 3.2. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.2.1. Der Kunde ist zur Erstellung von tagesaktuellen Datensicherungen verpflichtet. Eine Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung der Inhalte und Daten des Kunden seitens der windCORES besteht ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung nicht.
- 3.2.2. Der Kunde ist für die Installation, Konfiguration der Software auf den von ihm gemieteten Servern (z.B. Netzwerktechnik, Betriebssysteme, Server-Dienste und sonstiger Software) allein verantwortlich.
- 3.2.3. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die jeweiligen Lizenzbedingungen für die Nutzung der von windCORES bereitgestellten Software von Dritten einzuhalten. windCORES wird dem Kunden die entsprechenden Lizenzbedingungen auf Nachfrage hin kostenlos zur Verfügung stellen. Der Kunde wird insbesondere Lizenzen für die Nutzung von Microsoft-Software auf dem Server ausschließlich über den Volumenlizenzvertrag von windCORES beziehen. Der Kunde weist gegenüber windCORES nach, welche Software er einsetzt, die unter diese Lizenzbedingung fällt. Verstößt der Kunde gegen die Lizenzbedingungen, hat er windCORES den daraus entstehenden Schaden gem. der Freistellungsklausel dieser AGB zu ersetzen. windCORES ist berechtigt, die Einhaltung der Microsoft-Lizenzbedingungen durch den Kunden zu überwachen. Unterlässt der Kunde dafür notwendige Auskünfte auch nach Setzung einer angemessenen Frist, stellt dies für windCORES einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Kündigung dar.
- 3.2.4. Anonymisierungsdienste, Peer-to-peer Tauschbörsen und E-Mail-Massenversand dürfen nicht ohne vorheriges, schriftliches Einverständnis von windCORES eingesetzt werden.
- 3.2.5. Falls der Kunde entsprechende Dienste von windCORES in Anspruch nimmt, wird er nötigenfalls an einer gesonderten vertraglichen Regelung für eine Auftragsdatenverarbeitung mitwirken.

### 3.3. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 3.3.1. Zum Ende des Vertrages wird windCORES die Zugangsdaten des Kunden sperren und auch sonst die vertraglichen Leistungen einstellen.
- 3.3.2. windCORES ist verpflichtet, auf Wunsch des Kunden mindestens in Textform alle auf den Servern gespeicherten Daten des Kunden zurückzugeben oder zu vernichten. windCORES wird die Daten in einem marktüblichen Austauschformat bereitstellen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, die Zurverfügungstellung in einem anderen als dem von windCORES bereitgestellten Format zu verlangen, soweit dies für windCORES nicht unzumutbar ist. In diesem Falle kann windCORES die Zurverfügungstellung von der Vereinbarung einer gesonderten zu vereinbarenden Vergütung abhängig machen.
- 3.3.3. windCORES ist berechtigt, Daten oder Kopien davon zurückzubehalten, sofern (a) das auf windCORES anwendbare Recht eine Aufbewahrung zwingend erfordert, um gesetzliche Pflichten zu erfüllen; oder (b) routinemäßig Sicherungskopien von elektronisch ausgetauschten Daten erstellt werden und diese nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand gelöscht werden können. Sofern gesetzlich keine längeren Fristen festgelegt sind, dürfen die Daten jedoch maximal für zehn (10) Jahre ab Beendigung des Vertrages aufbewahrt werden. Aus dem vorstehenden Aufbewahrungsrecht ergibt sich kein Offenbarungsrecht.
- 3.3.4. windCORES ist nicht länger berechtigt, die Daten des Kunden zu nutzen oder zu verarbeiten, es sei denn, dass windCORES vertraglich oder gesetzlich hierzu verpflichtet ist.
- 3.3.5. Für den Export der Daten und deren Sicherung bei dem Export ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde ist für die Migration auf ein anderes System selbst verantwortlich.
- 3.3.6. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen bedeutet die Einstellung der Leistungen der windCORES, dass sämtliche Daten des Kunden auf den Servern der windCORES, insbesondere Internet-Seiten, E-Mails und sonstige Daten gelöscht werden.
- 3.3.7. Hat windCORES für den Kunden eine Domain registriert, wird windCORES diese nicht mehr beim Provider und/oder Registrar verlängern; das heißt, diese laufen aus und werden gelöscht oder aber an die zuständige Registrierungsstelle zurückgegeben. windCORES weist den Kunden darauf hin, dass die jeweilige Domain dadurch endgültig verloren gehen kann, etwa, wenn ein Dritter die Domain nach der Löschung oder Rückgabe auf sich registriert. Der Kunde hat jedoch vor Vertragsende die

Möglichkeit, seine Domains zu einem anderen Anbieter zu übertragen (Transfer). Soll eine Domain zu einem anderen Anbieter übertragen werden, wird der Kunde dies rechtzeitig, das heißt, spätestens zwei Wochen vor Vertragsende in Textform bei windCORES beantragen. windCORES weist den Kunden darauf hin, dass für den Transfer einer Domain, abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Registrierungsstelle, auch die Mitwirkung des Kunden und/oder des anderen Anbieters erforderlich ist. Erfolgt diese Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig mit der Folge, dass die Domain über das Laufzeitende hinaus bei windCORES verbleibt, wird die Domain dem Kunden für ein weiteres Jahr berechnet.

## 4. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SUPPORT- UND DIENSTLEISTUNGEN

### 4.1. ANWENDBARKEIT

- 4.1.1. Schuldet windCORES die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen, wie z.B. die Erbringung von Schulungsleistungen, die Zurverfügungstellung von Arbeitskraft (Helping Hands), Serviceleistungen im Rahmen der Colocation oder Pflegeleistungen, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes ergänzend.
- 4.1.2. Im Falle von Unklarheiten und Widersprüchen zwischen einzelnen Klauseln in diesem Abschnitt der AGB und den allgemeinen Regelungen, gelten die Regelungen in diesem Abschnitt als das speziellere Dokument als vorrangig vor den allgemeineren Regelungen.

### 4.2. ABNAHME UND GEFahrÜBERGANG

- 4.2.1. Erbringt windCORES werkvertragliche Leistungen für den Kunden (z.B. eine Reparaturleistungen), so erfolgt die Abnahme der Leistung durch Erklärung des Kunden in Textform (z.B. per E-Mail) oder durch die tatsächliche Ingebrauchnahme der Leistung durch den Kunden.
- 4.2.2. Der Kunde ist zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn das Werk bei Abnahme keine wesentlichen Mängel aufweist. Lediglich unwesentliche Mängel begründen kein Recht des Kunden auf Verweigerung der Abnahme. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, ist windCORES berechtigt, dem Kunden eine Frist von 10 Werktagen zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Kunde keine wesentlichen Mängel schriftlich unter Begründung darlegt.
- 4.2.3. Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Kunde windCORES unverzüglich eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel.
- 4.2.4. windCORES ist berechtigt und der Kunde ist verpflichtet Teilabnahmen von abgrenzbaren Leistungsteilen zu fordern bzw. zu erklären. Für die Teilabnahmen gelten die Regelungen der Abnahme entsprechend.
- 4.2.5. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

### 4.3. RECHTE VON WINDCORES UND WEITERE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.3.1. windCORES hat das Recht, ihre Leistungen, auch die Mängelbeseitigung, im Wege des Remoteservice zu erbringen, soweit dies technisch möglich ist.
- 4.3.2. Sofern mit dem Kunden Supportleistungen vereinbart wurden, hat dieser auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen eines Internetzuganges und die Möglichkeit der Fernwartung zu schaffen.
- 4.3.3. windCORES ist in der Einteilung ihrer Arbeitszeit frei. windCORES hat sich jedoch für die Zusammenarbeit mit dem Kunden und für die Einhaltung von Terminen mit dem Kunden abzustimmen
- 4.3.4. Sobald wir Kenntnis davon erlangen, dass Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten (können), die Auswirkung auf unsere Leistungserbringung haben können, werden wir den Kunden unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung informieren.
- 4.3.5. Vor der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch die windCORES hat der Kunde in jedem Fall seinerseits für eine adäquate Datensicherung seiner Daten zu sorgen.

### 4.4. ÄNDERUNGSVERLANGEN (CHANGE REQUEST)

- 4.4.1. Ist die Erbringung werkvertraglicher Leistungen vereinbart, kann der Kunde nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges der werkvertraglich

- geschuldeten Leistungen verlangen, soweit dies für windCORES zumutbar ist. Das Änderungsverlangen hat der Kunde mindestens in Textform zu übermitteln.
- 4.4.2. windCORES wird das Änderungsverlangen des Kunden prüfen und wird dem Kunden in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es für windCORES zumutbar ist und falls nicht, warum es nicht zumutbar ist.
  - 4.4.3. Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird windCORES unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens beginnen und werden dies dem Kunden mitteilen.
  - 4.4.4. Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird windCORES ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird das Realisierungsangebot unverzüglich annehmen oder ablehnen.
  - 4.4.5. Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen (technischen) Planung, ist windCORES berechtigt, dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig zu machen. windCORES wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird das Planungsangebot unverzüglich annehmen oder ablehnen.
  - 4.4.6. Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden Vertrages weitergeführt.

#### 4.5. SUPPORTLEISTUNGEN

- 4.5.1. Soweit in den Vertragsunterlagen nichts Ergänzendes oder Abweichendes vereinbart wurde, gelten für vereinbarte Supportleistungen die nachfolgenden Bestimmungen. Der Kunde ist verpflichtet, Fehler in der nachfolgend aufgeführten Weise zu melden.
- 4.5.2. Der Support der windCORES besteht aus einer Helpdesk-Funktion. Der Support umfasst den First und Second Level Support. Der Support, Begleitung und Beratung während der geschäftsüblichen Stunden ist in der vereinbarten Supportvergütung enthalten, sofern der Support vom Helpdesk aus per Remote erfolgt. Der Kunde hat auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen eines Internetzuganges und die Möglichkeit der Fernwartung zu schaffen.
- 4.5.3. Von unserem Support ausdrücklich ausgenommen und nicht verantwortlich ist windCORES wir für den Neustart von Software oder Systemen, die nicht vertragsgegenständlich sind, für Vorfälle, die vom Kunden bzw. dessen eigener Hardware, seinem Equipment oder seiner Software oder seiner IT-Umgebung verursacht wurden, für Vorfälle, die durch Modifikationen oder Unterbrechungen der Services der windCORES durch den Kunden oder durch die Kundensoftware verursacht werden, für Vorfälle, die durch Cyberattacken, Virus, Schadprogramme und ähnliche Ereignisse verursacht werden, für Vorfälle, die durch Dritte oder durch nicht im Verantwortungs- und Beherrschungsbereich der windCORES liegenden Umständen verursacht worden sind, wie etwa eine Unterbrechung der Internetverbindung des Kunden, Hardware-Defekte oder Software-Fehler, die nicht von der Leistung der windCORES umfasst sind, oder für Vorfälle, die durch unrichtige Informationen des Kunden verursacht werden; es sei denn windCORES hat das jeweilige Ereignis zu vertreten. Falls windCORES in vorgenannten Fällen gleichwohl Leistungen erbringt, ist windCORES berechtigt, diese zusätzlich gem. der vereinbarten Vergütung oder einem separaten Angebot in Rechnung zu stellen.
- 4.5.4. Von dem Support ebenfalls ausdrücklich ausgenommen und nicht verantwortlich ist windCORES wir für die Planung und Durchführung von Backups und deren Replikationen, es sei denn windCORES schuldet explizit diese Leistungen.
- 4.5.5. Ist windCORES zur Störungsbeseitigung verpflichtet, so ist windCORES berechtigt eine Umgehungslösung bereitzustellen, bis ein die Störung beseitigender Programmstand verfügbar ist.
- 4.5.6. Für den Fall, dass Supportleistungen nicht über Remote-Support erfolgen, ist windCORES berechtigt, entsprechende Tagessätze, Reisekosten, Unterkunftskosten zusätzlich zu berechnen. Weiterhin ist windCORES berechtigt, Reisekosten, Reisezeit und Überstunden zusätzlich abzurechnen, vorausgesetzt, dass die Reise oder Übernachtung zwischen dem Kunden und windCORES zuvor vereinbart worden ist.

- 4.5.7. Der Support der windCORES steht - soweit nicht abweichend vereinbart - täglich zu folgenden Geschäftszeiten zur Verfügung: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr CET; ausgenommen: Samstage, Sonntage, an Feiertagen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz NRW.

#### 4.6. DOMAINREGISTRIERUNG

- 4.6.1. windCORES wird die Daten zur Registrierung einer Domain nur im Auftrag des Kunden im automatisierten Verfahren an die zuständige Registrierungsstelle weiterleiten.
- 4.6.2. Auf die Zuteilung der Domain hat die windCORES keinen Einfluss und kann daher keine Gewähr für die Zuteilung der bestellten Domain übernehmen. Eine Prüfung, ob eine Zuteilung der Domain erfolgen kann, wird durch windCORES zuvor nicht vorgenommen.

#### 4.7. SCHULUNGSLEISTUNGEN

- 4.7.1. Soweit in den Vertragsunterlagen nichts Ergänzendes oder Abweichendes vereinbart wurde, gelten für vereinbarte Schulungsleistungen die nachfolgenden Bestimmungen.
- 4.7.2. Im Rahmen der Schulung erbringt windCORES in Abstimmung mit dem Kunden fortbildende und unterstützende Leistungen („Schulungsleistungen“). Die Schulungsleistungen werden zwischen dem Kunden und windCORES näher konkretisiert.
- 4.7.3. Die Inhalte der Schulungsleistungen bestimmt windCORES nach ihrem Ermessen, wobei windCORES sich an dem Schulungsbedarf des Kunden orientiert.
- 4.7.4. Die Schulungstermine werden zusammen mit dem Kunden abgesprochen und bestimmt, wenn die Schulungsleistungen individuell für einen Kunden vorgenommen werden.
- 4.7.5. Ist nichts anderes vereinbart, werden alle Schulungen in deutscher Sprache durchgeführt.
- 4.7.6. Die Schulungsunterlagen werden dem Kunden nur bei gesonderter Vereinbarung dauerhaft zur Verfügung gestellt.
- 4.7.7. Der Kunde hat die Schulungsleistungen der windCORES durch angemessene Mitwirkungshandlungen, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur wie Beamer, W-LAN, etc., zu fördern. Finden die Schulungsleistungen in den Geschäftsräumen des Kunden statt, so wird er windCORES insbesondere den Zutritt zu diesen ermöglichen.

#### 4.8. HELPING HANDS

- 4.8.1. Im Rahmen der Helping Hands Leistungen stellt windCORES dem Kunden reine Arbeitskraft, zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den sonstigen Leistungen der windCORES, in Form von Personal zur Verfügung.
- 4.8.2. An dem vereinbarten Tag steht das Personal von windCORES dem Kunden während des NBD (Normal Business Day) Mo.-Fr. zwischen 8:00-17:00 Uhr, ausgenommen Feiertage nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz NRW zur Verfügung.
- 4.8.3. Die Leistungen werden gegen eine Vergütung auf Stundensatzbasis erbracht. Je Einsatz wird zudem eine Bearbeitungspauschale zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Es wird die Geltung der jeweils aktuellen Preisliste der windCORES im Rahmen des Auftrages vereinbart, die windCORES dem Kunden auf Wunsch hin kostenfrei übersenden wird.
- 4.8.4. Der Kunde vergütet windCORES zusätzlich sämtliche Kosten und Aufwendungen (z.B. Verbrauchsmaterialien), die windCORES im Rahmen der Helping Hands Leistungen entstehen. windCORES wird dem Kunden entsprechende Kosten und Aufwendungen nachweisen und Rechnung stellen.
- 4.8.5. Im Rahmen der Helping Hands Leistungen erbringt windCORES eine Leistungshandlung allein unter der Aufsicht und auf Anweisung des Kunden; ein bestimmter Leistungserfolg wird von windCORES nicht geschuldet.
- 4.8.6. windCORES ist nicht verpflichtet, bestimmte Werkzeuge oder Ersatzteile vorzuhalten. Die Beschaffung von Ersatzteilen für das Kundenequipment (Hardware des Kunden im Rechenzentrum von windCORES) liegt allein im Verantwortungsbereich des Kunden.

#### 4.9. KÜNDIGUNG

Macht der Kunde von seinem freien Kündigungsrecht gem. § 648 BGB Gebrauch, findet die Rechtsfolge des § 648 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass uns anstatt 5 vom Hundert, 15 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt windCORES vorbehalten. In diesem Fall wird die Pauschale angerechnet.

Stand 30.08.2024